

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. [Geltungsbereich](#)
- II. [Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen](#)
 1. [Vertragsabschluss](#)
 2. [Lieferung](#)
 3. [Preise/Kosten](#)
- III. [Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen](#)
 1. [Geltungsbereich/Verweis](#)
 2. [Preise/Kosten](#)
 3. [Kündigung des Vertrags](#)
 4. [Mitwirkungspflichten](#)
 5. [Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage](#)
 6. [Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden](#)
- IV. [Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt](#)
- V. [Gewährleistung/Mängelhaftung](#)
- VI. [Garantien](#)
- VII. [Allgemeine Haftung](#)
- VIII. [Erweitertes Pfandrecht](#)
- IX. [Schlussbestimmungen](#)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Firma NDT Solutions GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Toni Niebank, An der Packhalle XIII, Abt. 14, 27570 Bremerhaven, Telefon, +49 (0) 471 986 925 - 00, Email service@ndt-solutions.de und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

3. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die NDT Solutions GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

5. Alle Vereinbarungen, die zwischen der NDT Solutions GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

II. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

1.1. Auf Anfrage des Kunden erstellt die NDT Solutions GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit (fern-) mündlich oder schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber der NDT Solutions GmbH zu bestätigen. Die Bestätigung des Kunden bei der NDT Solutions GmbH ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der, auf die Bestätigung des Kunden folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung der NDT Solutions GmbH kommt der Vertrag zwischen der NDT Solutions GmbH und dem Kunden zu Stande, spätestens aber mit Lieferung der Ware.

1.2. Angebote der NDT Solutions GmbH gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend. Gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies in dem Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet wurde.

1.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten sich die NDT Solutions GmbH Eigentums- und Urheber- rechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NDT Solutions GmbH.

1.4. Sämtliche den Kunden zugänglich gemachten oder den Angeboten und Auftragsbestätigungen beigelegten Unterlagen (z. B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte und dienen lediglich der Beschreibung der Ware und beinhalten in keinem Fall Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB, soweit sie nicht von der NDT Solutions GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Waren sowie Beratungen und Empfehlungen durch die Mitarbeiter der NDT Solutions GmbH, erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Waren für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

1.5. Die NDT Solutions GmbH haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus Angaben des Kunden ergeben, soweit der NDT Solutions GmbH nicht zuzumuten ist, diese zu erkennen.

2. Lieferung

2.1. Die NDT Solutions GmbH liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2.2. Von der NDT Solutions GmbH genannte Liefer- oder Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2.3. Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die NDT Solutions GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die NDT Solutions GmbH berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern. Soweit die Einlagerung bei der NDT Solutions GmbH stattfindet, werden für jeden angefangenen Monat 3 % des Rechnungsbetrages berechnet, wobei es dem Kunden nachgelassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2.5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2.4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

2.6. Sollte eine Ware aufgrund von höherer Gewalt oder Produktionseinstellung nicht lieferbar sein und die NDT Solutions GmbH die bestellte Ware nicht unter zumutbaren Bedingungen beschaffen können, wird die NDT Solutions GmbH von der Lieferpflicht befreit, wenn die Umstände erst nach Vertragsschluss eintreten und von der NDT Solutions GmbH nicht zu vertreten sind. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt und bereits erfolgte Zahlungen des Kunden erstattet. Sollte ein Produkt aus den vorbezeichneten Gründen lediglich vorübergehend nicht lieferbar sein, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, gilt die Ware als nicht lieferbar.

2.7. Die NDT Solutions GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die NDT Solutions GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von der NDT Solutions GmbH zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

2.8. Die NDT Solutions GmbH haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der NDT Solutions GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NDT Solutions GmbH ist der NDT Solutions GmbH zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der NDT Solutions GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der NDT Solutions GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.9. Die NDT Solutions GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der NDT Solutions GmbH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.10. Ändert oder erweitert der Kunde den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung bzw. Lieferung dadurch, haftet die NDT Solutions GmbH dafür nicht. Es wird dem Kunden unter Angabe der Gründe jedoch unverzüglich einen neuen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin genannt. Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen, auch in solchen von Vorlieferern oder Subunternehmern, die die NDT Solutions GmbH nicht verschuldet hat, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Schadensersatzverpflichtung seitens der NDT Solutions GmbH. Der Kunde wird unverzüglich unterrichtet.

2.11. Die NDT Solutions GmbH ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

2.12. Gegenstand der Verpflichtung der NDT Solutions GmbH kann auch die Lieferung eines generalüberholten Vertragsgegenstandes, gegebenenfalls gegen Übergabe eines entsprechenden alten Motors, einer Baugruppe oder eines Einzelteils gleichen Typs sein. Abweichungen in der Ausführung sind der NDT Solutions GmbH gestattet, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Vertragsgegenstände des Kunden, die dieser der NDT Solutions GmbH zum Einbau oder im Wege des Tausches überlässt, dürfen keine Mängel oder sonstigen Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muss der anzuliefernde Vertragsgegenstand frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein.

3. Preise,/Kosten

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

3.2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise bzw. feste Vergütungen vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistungen gültigen Listenpreisen bzw. zu dem an diesem Tag für die Berechnung der NDT Solutions GmbH Werklohnes geltenden Sätzen (Tagespreis) berechnet, zzgl. Porto, Fracht und Verpackung.

III. Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

1. Geltungsbereich/ Verweis

Es gelten die Regelungen unter II dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

2. Preise/Kosten

2.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

2.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch die NDT Solutions GmbH nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

2.3. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der NDT Solutions GmbH schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

2.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird der Vertragspartner durch die NDT Solutions GmbH unverzüglich hierüber informiert. Gleiches gilt für Mängel, die erst bei Gelegenheit der Reparatur durch die NDT Solutions GmbH festgestellt werden und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

2.5. Die Sache wird nach einem, von der NDT Solutions GmbH nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

2.6. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3. Kündigung des Vertrags

Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die die NDT Solutions GmbH zu vertreten hat. Nach der Kündigung legt die NDT Solutions GmbH Rechnung und erstellt hierfür insbesondere auch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Kunden zum Ausgleich mit einer darin benannten Zahlungsfrist zu.

5. Mitwirkungspflichten

5.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

5.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist NDT Solutions GmbH nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.

5.4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

6.1 Die Angaben von NDT Solutions GmbH über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

6.2 In Fällen nicht voraussehbarer und von der NDT Solutions GmbH nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

7. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

7.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage/Sache ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

IV. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

1. Zahlungen sind, sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Der Abzug von Skonto bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der NDT Solutions GmbH. Die NDT Solutions GmbH kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von NDT Solutions GmbH (nachfolgend: Vorbehaltsware).

3. Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

a.) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von NDT Solutions GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher NDT Solutions GmbH gegen den Kunden zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

b.) Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an NDT Solutions GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c.) Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.

d.) Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung von NDT Solutions GmbH, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von NDT Solutions GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde NDT Solutions GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

e.) Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an NDT Solutions GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die NDT Solutions GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.

f.) Auf Verlangen von NDT Solutions GmbH hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und NDT Solutions GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. NDT Solutions GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von NDT Solutions GmbH freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

g.) Im Falle der Vermögensverschlechterung des Kunden ist die NDT Solutions GmbH berechtigt, noch nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Vorleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann die NDT Solutions GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

h.) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden im Übrigen nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von der NDT Solutions GmbH anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Gewährleistung/Mängelhaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

2. Der Kunde hat die Ware/Reparatur/Montage zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware/Abnahme der Reparatur oder Montage, schriftlich der NDT Solutions GmbH mitzuteilen. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen.

3. Wenn ein Mangel nach nicht von, der durch die NDT Solutions GmbH, durchgeführten Montage/ Einbau auftritt, haftet die NDT Solutions GmbH im Rahmen der Sachmängelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der

von der NDT Solutions GmbH zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschriften des OE-Herstellers erfolgte. Die fachkundige und fachgerechte Montage bzw. Einbau muss der Auftraggeber beweisen.

4. Die Mängelansprüche, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise des Kunden entstehen, sind ausgeschlossen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, von Maßen und Mengen stellen keinen Mangel dar. Für die Eignung der Ware für bestimmte Verwendungszwecke sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung haftet die NDT Solutions GmbH nur, wenn die NDT Solutions GmbH diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert hat.

5. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu der von der NDT Solutions GmbH Verarbeitungs- und Verwendungshinweisen vorgenommen wurden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen.

6. Soweit ein von der NDT Solutions GmbH zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die NDT Solutions GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die NDT Solutions GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8. Die Haftung von uns ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorwerfbar ist.

9. Die NDT Solutions GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

11. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechte und Mängeln der Lieferungen und Leistungen -gleich aus welchem Rechtsgrund -beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.

12. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

13. Die obigen Beschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, wegen Arglist oder bei Verletzung einer Garantie für die Beschaffenheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen gelten zu dem nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

VI. Garantien

1. Die Übernahme einer Garantie durch die NDT Solutions GmbH bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Kunde unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

VII. Allgemeine Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden.

2. Absatz (1.) gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Fällen aus schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die NDT Solutions GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

4. Die Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung. Diese Frist gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, § 479 Abs. 1 BGB für Rückgriffsansprüche und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB für Baumängel längere Fristen vorschreiben.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NDT Solutions GmbH.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

1. NDT Solutions GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand zu.

2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Kommt der Kunde mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als 2 Monate in Verzug, so hat die NDT Solutions GmbH das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von 4 Wochen den Vertragsgegenstand und die Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu; die NDT Solutions GmbH ist jedoch berechtigt, neben ihrer Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

4. Ist die NDT Solutions GmbH aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann sie Ersatz der ihr durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Für die Aufbewahrung im

eigenen Betrieb entstehende Verwehrkosten werden zu marktüblichen Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Sofern die NDT Solutions GmbH für den Kunden Gegenstände bearbeiten oder instand setzt, die nicht ihm sondern Dritten gehören, tritt der Kunde dem ihn gegenüber Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes ihrer Leistung an die NDT Solutions GmbH ab. Soweit die NDT Solutions GmbH Schäden oder Defekte behebt oder beseitigt für deren Behebung oder Beseitigung der Kunde Erstattung der ihm entstandenen Kosten oder Aufwendungen von Dritten (z. B. Versicherungen) verlangen kann, tritt der Kunde seine Ansprüche schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes ihrer Leistungen an die NDT Solutions GmbH ab. Die NDT Solutions GmbH nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen der NDT Solutions GmbH gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen gegenüber der NDT Solutions GmbH zu machen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Kunden unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. In diesem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese lautet: info@lumarine.de

NDT Solutions GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2. Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der NDT Solutions GmbH und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden, zum Beispiel im Rahmen unseres Kundenbeschwerdesystems beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

KONTAKT:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

7694 Kehl am Rhein

mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851 / 795 79 40

Fax: 07851 / 795 79 41

3. Die NDT Solutions GmbH hat sich keinem Verhaltenskodex unterworfen.

4. Gegenüber Unternehmern wird als Gerichtsstand der Sitz von NDT Solutions GmbH vereinbart.

5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahlvereinbarung führt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 („Rom-I“) nicht dazu, dass einem Verbraucher der Schutz entzogen wird, den ihm das zwingende Verbraucherrechts des Staates gewährt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

sofern die NDT Solutions GmbH ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt, oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.